

**Satzung des Vereins
„Förderverein Begegnungsstätte Seniorenzentrum Hüttlingen e. V.“**

**§ 1
Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Begegnungsstätte Seniorenzentrum Hüttlingen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Hüttlingen. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e. V.“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aalen eingetragen werden. Die Anerkennung als gemeinnütziger Verein beim Finanzamt Aalen wird angestrebt.

**§ 2
Aufgabe und Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.
Der Verein fördert und unterstützt den Betrieb der Begegnungsstätte im Seniorenzentrum des Deutschen Roten Kreuzes.
2. Weiteres Ziel des Vereins ist es, dieses Vorhaben in der Bevölkerung zu verdeutlichen und die Öffentlichkeit für die Belange der Begegnungsstätte des Seniorenzentrums zu interessieren. Durch offene Altenhilfe soll den Bedürfnissen der älteren Einwohner der Gemeinde Hüttlingen nach Kontakten, Unterhaltung und Bildung Rechnung getragen werden – wie z. B. durch Sing- und Spielabende, Kontakttreffen unter Senioren, Vorträge, Informationsveranstaltungen, Besuche kultureller Veranstaltungen etc. Hierdurch wird die allgemeine Seniorenarbeit in der Gemeinde Hüttlingen unterstützt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein verpflichtet sich, sein Vermögen nur diesem Zweck zur Verfügung zu stellen. Dasselbe gilt für die Mitgliedsbeiträge und die eingegangenen Spenden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
7. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.

**§ 3
Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen wollen. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung, die der Aufnahme durch den Vorstand bedarf, erworben. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei natürlichen Personen mit dem Tode, bei juristischen Personen, Firmen, Vereinen und Vereinigungen mit deren Auflösung;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres. Der Austritt ist bis spätestens 31. Oktober des laufenden Jahres zu erklären;
 - c) durch Ausschluss aus einem wichtigen Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder sonstige objektive Gesichtspunkte eine Mitgliedschaft nicht mehr angebracht erscheinen lassen.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die dann endgültig entscheidet.

4. Die Mitgliedsbeiträge sind am 1. Juli des jeweiligen Kalenderjahres zur Zahlung fällig. Bei späteren Eintritten wird die volle Jahresgebühr erhoben. Ausgenommen von der Entrichtung der Mitgliedsbeiträge sind die Kirchen sowie die örtlichen Schulen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung;
2. der Vorstand;
3. das Kuratorium.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Die Einladung erfolgt rechtzeitig über das Amtsblatt der Gemeinde Hüttlingen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuladen. Für die Einladungs- und Bekanntmachungsform gilt § 6 Abs. 2, letzter Satz.
4. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl beschlussfähig.

5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für die Wahl des Vorstands, der zwei Kassenprüfer und des Kuratoriums.
6. Zur Änderung der Satzung und zur Entlastung des Vorstands bedarf es einer 2/3 - Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
7. Bei Beschlussfassung der Mitgliederversammlung werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht gezählt. Die Abstimmung erfolgt durch offenes Handzeichen. Sie ist geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, welches von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
9. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der Zweite oder Dritte Vorsitzende; sind auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr und die Vorschau über die geplanten Initiativen im Folgejahr entgegen.
2. Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Ersten Vorsitzenden sowie des Zweiten und Dritten Vorsitzenden und des Schatzmeisters;
 - b) die Wahl der zwei Kassenprüfer;
 - c) die Wahl von bis zu fünf Mitgliedern des Kuratoriums;
 - d) die Entlastung des Vorstands;
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) die Änderung der Satzung;
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - h) sonstige, durch Gesetz übertragene Aufgaben.

§ 8

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten und Dritten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
2. Der Erste Vorsitzende, der Zweite und Dritte Vorsitzende sowie der Schatzmeister werden für zwei Jahre gewählt.
Der Gesamtvorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Er führt die Geschäfte ehrenamtlich.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Gesamtvorstand vertreten; jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Der Schatzmeister ist stets einzelvertretungsberechtigt.
4. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt. Sie werden vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten oder Dritten Vorsitzenden geleitet.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung von Vereinsbeschlüssen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstands werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ersten Vorsitzenden.
7. Der Vorstand beschließt über die satzungsgemäße Verwendung der eingehenden Gelder.

§ 9 Kuratorium

1. Das Kuratorium des Fördervereins besteht aus bis zu 16 Mitgliedern, bezüglich der Wahl wird verwiesen auf § 7 Ziffern 2a und 2c. Im Einzelnen besteht das Kuratorium aus den vier Mitgliedern des Vorstands und bis zu weiteren 12 Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:
 - a) 1 Mitglied der bürgerlichen Gemeinde (Bürgermeister oder ein benannter Vertreter)
 - b) 1 Mitglied der Katholischen Kirchengemeinde (Pfarrer oder ein benannter Vertreter)
 - c) 1 Mitglied der Evangelischen Kirchengemeinde (Pfarrer oder ein benannter Vertreter)
 - d) 1 Mitglied des Deutschen Roten Kreuzes Aalen (Leitung des Seniorenzentrums oder ein benannter Vertreter)
 - e) 1 Mitglied des VDK Hüttlingen (Erster Vorsitzender oder ein benannter Vertreter)
 - f) 1 Mitglied der Elisabethengruppe Hüttlingen (Frau Wachtelschneider oder ein benannter Vertreter)
 - g) Je 1 Mitglied der Sozialstation Abtsgmünd
 - h) Bis zu fünf weitere Vereinsmitglieder.
2. Die Vereinsmitglieder unter Ziffer 1h) werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die anderen Mitglieder des Kuratoriums werden von den jeweiligen Körperschaften benannt.
3. Das Kuratorium unterstützt den Vorstand in seinen satzungsgemäßen Aufgaben.
Das Kuratorium kann im Einvernehmen mit dem Vorstand Arbeitsgruppen bilden.

§ 10 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Liquidatoren sind die bisherigen Vorstandsmitglieder mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt etwas anderes.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hüttlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafteten

Diese Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am 2. Juni 2008. Sie tritt erstmalig in Kraft mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen, so geschehen am 11. März 2009.

Durch Beschluss der Hauptversammlung am 7. Juli 2009 wurde § 8 Abs. 3 geändert. Die Änderung ist in Kraft mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aalen am 8. September 2009.